



# HESSISCHER LANDTAG

29. 01. 2015

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Löber und Dr. Spies (SPD) vom 18.12.2014**

**betreffend Deklarationspflicht zum Herkunftsort von Lebensmitteln  
und den verarbeiteten Zutaten**

**und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Die Volkswirtschaft China gehört heute in vielen Bereichen der Lebensmittelindustrie zu den weltweit größten Lebensmittelexporteuren. Aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher birgt der Import entsprechender Lebensmittel allerdings hohe Risiken, da in keinem anderen Land so viele Pestizide in der Landwirtschaft eingesetzt werden dürfen wie in China. Die Ergebnisse offizieller Lebensmittelkontrollen durch die Europäische Union beweisen zudem, dass vor allem Lebensmittel aus China aufgrund zu hoher Werte von Pestizidrückständen immer wieder auffallen. Bei einer Untersuchung von getrockneten Pilzen durch Plusminus wurden erst kürzlich Proben mit Nikotin festgestellt. Der Anteil des gefundenen Nikotins überstieg dabei zum Teil mehr als dreimal den erlaubten Höchstgrenzwert. In China wird Nikotin als Mittel gegen Insektenbefall eingesetzt. In Europa und in den USA ist der Einsatz von Nikotin als Pflanzenschutzmittel verboten. Auch der Skandal der Noro-Infektion von 11.000 Schülerinnen und Schülern aus Berlin und Brandenburg ließ sich auf chinesische Erdbeeren zurückführen.

Die Europäische Union hat bereits verschärfte Kontrolluntersuchungen von importierten Lebensmitteln aus China angeordnet. Chinesische Zutaten finden sich allerdings oft nur in verarbeiteten Lebensmitteln wieder. Laut rechtlicher Situation sind die Hersteller aber bisher zu keiner Herkunftsangabe dahingehend verpflichtet. Auch die ab dem 13. Dezember 2014 geltende LMIV sorgt in diesem Bereich für keine entsprechende Verbesserung, lediglich die Herkunftsangabe für frisches Schaf-, Ziegen-, Geflügel- und Schweinefleisch wird ab Dezember 2014 Pflicht.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung einer umfassenden Deklarationspflicht über die Herkunftsangaben bei allen Lebensmitteln?

Eine umfassende Deklarationspflicht für die Herkunft eines Lebensmittels ist aus Sicht der Landesregierung im Grundsatz zu befürworten.

Soll diese Deklarationspflicht, wie in der Vorbemerkung der Fragesteller formuliert, allerdings auch auf alle bei der Lebensmittelherstellung verwendeten Zutaten und Zusatzstoffe ausgedehnt werden, stößt dies alleine schon aus praktischen Erwägungen auf Bedenken. Das Zutatenverzeichnis würde in seinem Umfang massiv vergrößert, weil hinter jeder einzelnen Zutat/hinter jedem einzelnen Zusatzstoff deren/dessen Herkunft anzugeben wäre.

Frage 2. Wird sich die Landesregierung im Bundesrat für eine umfassende Deklarationspflicht über die Herkunft von Lebensmitteln und den darin verarbeiteten Zutaten einsetzen?  
Falls ja, wie?  
Falls nein, weshalb nicht?

Die Landesregierung setzt sich für klare Transparenzregeln im Hinblick auf die Herkunft von Lebensmitteln, sowohl bei verpackten wie bei weiterverarbeiteten Lebensmitteln ein.

Sie hat sich gemäß des auf der Verbraucherschutzministerkonferenz 2014 gefassten Beschlusses für die zügige Einführung einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung von tiefgefrorenem Obst und Gemüse in Fertigpackungen eingesetzt und hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zusammen mit den anderen Ländern gebeten, dementsprechend auf europäischer Ebene, unterstützend zu dem Verfahren zur Ausweitung einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung gemäß den rechtlichen Anforderungen der Lebensmittelinformationsverordnung aktiv zu werden.

Die Verpflichtung zur Deklaration der Herkunft eines Lebensmittels ist nicht mehr national zu regeln. Nach langwierigen Verhandlungen auf EU-Ebene konnte im Oktober 2011 die Lebensmittelinformationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011 - LMIV) im EU-Amtsblatt verkündet werden. Mit dem 13. Dezember 2014 hat diese gerade erst ihr Geltungsdatum erreicht. Die EU-Kommission wird vor einer Evaluierung zunächst die Wirkung der LMIV abwarten. Nach Einschätzung der Landesregierung wird die EU-Kommission daher derzeit das Thema Herkunfts-kennzeichnung nicht kurzfristig aufgreifen.

Mit den in Artikel 26 Abs. 4 bis 6 (LMIV) der EU-Kommission auferlegten Berichtspflichten gegenüber Parlament und Rat, z.B. zu Herkunftsangaben bei Milcherzeugnissen, Fleisch, un- verarbeiteten Lebensmitteln, Erzeugnissen aus einer Zutat, Zutaten, die über 50 % eines Lebensmittels ausmachen, bietet sich aber die Möglichkeit, mittelfristig über Parlament und Rat weitere Ergänzungen solcher Herkunftsangaben durchsetzen zu können. Die Landesregierung wird diesen Prozess begleiten und nach Vorlage und Auswertung des Berichtes der EU-Kommission weitere Initiativen auf Bundes- bzw. EU-Ebene prüfen.

Wiesbaden, 20. Januar 2015

**Priska Hinz**